

Für das Eintrocknen der Wolle und das dadurch entstehende Mindergewicht, so wie wegen deren Beschädigung aus Fehlern, die aus ihrer eignen Beschaffenheit erwachsen, wird Gewähr geleistet.

§. 13. Jeder Eigenthümer von Wolle, welche im Marktlocal niedergelegt wird, ist berechtigt, auf seine Waare von der städtischen Kämmerei einen Vorschuß, welcher in baarem Gelde, nach Landesmünze geleistet und mit 4 Procent verzinst wird, zu verlangen.

Er hat deßfalls einen, die Eigenthumsrechte eventuell übertragenden Contract nach dazu angefertigten Formularen einzugehen.

§. 14. Wer auf seine Wolle Vorschuß verlangt, hat seinen Depositionsschein bei dem angestellten Abschätzer zu produciren. Der Taxator bescheinigt unter selbigem den laufenden Werth der Wolle, und der Eigenthümer empfängt darauf als Vorschuß auf der Kämmerei zwei Drittel des Werths, welche er mit beendetem zweiten Tage nach dem Schluß des Marktes spätestens, nebst den Zinsen zu erstatten hat.

Da, vom 1. Junius an gerechnet, die Wolle in das Marktlocal gelegt werden kann, ist der Eigenthümer berechtigt, von diesem Tage an den Vorschuß zu begehren.

Die Zinsen werden vom Empfang des Darlehns bis zum letzten Rückzahlungstermin stets für einen Monat gezahlt, das Darlehn mag längere oder kürzere Zeit gewährt haben.

Die Darlehnssumme wird auf 20 Thlr. abgerundet, so daß bei ihrer Berechnung dasjenige, was zwischen diesem Betrage liegt, nicht gerechnet wird.

§. 15. Bei der Eingehung des Contracts wird der Hinterlegungsschein auf der Kämmerei deponirt, und erst gegen Rückzahlung der Summe und der Zinsen zurückgegeben.

§. 16. Wird der Vorschuß zur gefetzten Zeit nicht sammt Zinsen erstattet, so hat die Stadt das Recht, die Wolle auf Gefahr und Kosten des Eigenthümers öffentlich meistbietend versteigern zu lassen.

Der etwaige Ueberschuß nach Abzug des Capitals, der Zinsen und aller Kosten, wird dem Eigenthümer der Wolle zurückgegeben.

§. 17. Sollte indeß der Empfänger des Vorschusses wünschen, denselben längere Zeit in Händen zu behalten, so hat er nach Schluß des Marktes, außer den fälligen Zinsen, so viel zurückzahlen, daß nur noch die Hälfte des Werths in einer nach obigem Grundsatz abzurundenen Summe darauf stehen bleibt.

Diese Summe kann der Eigenthümer an noch drei Monate nach Beendigung des Marktes gegen gleiche Zinsen und ferneres Lagern der Wolle auf dem Marktlocale unter sich behalten.

Zahlt er nach Ablauf dieses Termins das Capital sammt Zinsen nicht zurück, so tritt gegen ihn das Präjudiz des 16. Paragraphen ein.

§. 18. Für die Taxation der Wolle hat der Eigenthümer den Betrag von 2 gGr. pro 100 Pfund zu erlegen.

§. 19. Der Magistrat exercirt die Polizei auf dem Markte.

Streitigkeiten rechtlicher Art werden vom Stadtgericht in gewöhnlicher Form entschieden.

Die streitenden Theile haben jedoch die Befugniß, auf compromissorische Beilegung und Entscheidung ihrer Differenzen durch den Magistrat anzutragen. Im Fall eines solchen Antrages, von welchem keiner zurückzutreten befugt ist, wird der Magistrat, nach vorgängiger summarischer Untersuchung des Sachverhalts und nach vergeblichem Ausgleichungsversuch, eine Entscheidung abgeben, welche unmittelbar, und ohne irgend ein Rechtsmittel zuzulassen, vollstreckt werden soll. Uebrigens hat jeder der streitenden Theile die Befugniß, die Zuziehung eines oder zweier Mitglieder der Handels-Deputation bei Entscheidung des Falls zu beantragen. Die Wahl derselben, so wie die Anzahl der zuzuziehenden Handelskundigen, bleibt indeß dem Magistrate vorbehalten.

Theater der Stadt Leipzig.

Morgen, den 3. Juli: König und Freiknecht, dramatisches Gemälde von Ch. Birch-Pfeiffer.

Sonntag, den 5. Juli: Das unterbrochene Opferfest, heroische Oper von Weber.

Nachricht. Eingetretener Hindernisse wegen kann die königl. französische Schauspieler-Gesellschaft von Berlin erst in der Mitte dieses Monats hier in Leipzig eintreffen, um die angekündigten Vorstellungen zu geben.

Leipziger ökonomische Societät. Die erste Monatsversammlung des Sommerhalbjahrs wird Sonnabend, den 4. Juli 1835, Nachmittags 2 Uhr, im Thurmsaale der Pleißenburg statt finden.
Das Directorium.